KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 434 endg.

Brüssel, den 7 . November 1991

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluß des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschft und der Republik Paraguay

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Der Rat ermächtigte die Kommission mit Beschluß vom 18. März 1991 zu Verhandlungen mit der Republik Paraguay über ein Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit und genehmigte zu diesem Zweck Verhandlungsdirektiven.

2. Zwei Verhandlungsrunden fanden statt, die erste am 15. Juli 1991 am margen und in dem Namittag in der der Wortlaut des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Paraguay andererseits paraphiert wurde. Ein Briefwechsel über den Seeverkehr sowie eine Erklärung der Gemeinschaft zu dem Allgemeinen Präferenzsystem sind diesem Abkommen als Anhang beigefügt und Bestandteil des Abkommens.

3. Die Kommission ist der Auffassung, daß das paraphierte Abkommen den vom Rat beschlossenen Verhandlungsdirektiven entspricht.

4. Da sich das Abkommen nicht nur auf Artikel 113 des EWG-Vertrags, sondern auch auf Artikel 235 stützt, muß das Europäische Parlament dazu gehört werden.

5. Zwecks Unterzeichnung und Abschluß des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Paraguay andererseits schlägt die Kommission dem Rat vor, den Beschluß zu genehmigen, der im Anhang im Entwurf beigefügt ist.

Vorschlag

Beschluss Nr. des Rates

über den Abschluß des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschft und der Republik Paraguay

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlamentes,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, daß die Gemeinschaft zur Verwirklichung ihrer Ziele im Bereich der Außenwirtschaftsbeziehungen das Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit mit der Republik Paraguay genehmigt -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Paraguay wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 25 des Abkommens vorgesehene Notifizierung vor[1].

Artikel 3

Die Kommission vertritt, unterstützt von Vertretern der Mitgliedstaaten, die Gemeinschaft in dem mit Artikel 21 des Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuß.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Brüssel, den

Im Namen des Rates

Der Präsident

(1) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird vom Sekretariat des Rates im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgegeben.

Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Paraguay

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK PARAGUAY

andererseits,

EINGEDENK der traditionellen freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend "Gemeinschaft" genannt, und der Republik Paraguay, nachstehend "Paraguay" genannt,

IN BEKRÄFTIGUNG ihres Festhaltens an den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, den demokratischen Werten und der Achtung der Menschenrechte,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Erklärung von Rom vom 20. Dezember 1990 und der Luxemburger Vereinbarung vom 27. April 1991 zwischen der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und den Ländern der Rio-Gruppe,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bereit sind, zur Lösung der wirtschaftlichen und sozialen Probleme beizutragen, die sich für Paraguay nach seiner Rückkehr zur Demokratie stellen,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des gemeinsamen Interesses an der Aufnahme vertraglicher Beziehungen, um eine weitreichende Zusammenarbeit in den für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt strategisch wichtigen Bereichen zu entwickeln, den Handel zu intensivieren und zu diversifizieren sowie die Investitionen zu fördern,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der neuen Leitlinien der Gemeinschaft für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika,

IN ANERKENNUNG DER BEDEUTUNG, die der Beteiligung der direkt interessierten Personen und Einheiten, insbesondere der Wirtschaftsunternehmen und ihrer repräsentativen Vereinigungen, an der Zusammenarbeit zukommt,

IN DER ERWÄGUNG, daß Paraguay mit Argentinien, Brasilien und Uruguay eine weitreichende regionale Integration im Rahmen des Mercado Comun del Sur, nachstehend "Mercosur" genannt, anstrebt und daß die Gemeinschaft beabsichtigt, mit jedem dieser Länder und mit dem neuen regionalen Zusammenschluß eine Zusammenarbeit zur Unterstützung dieses Integrationsprozesses zu entwickeln,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG ihrer derzeitigen oder künftigen Zugehörigkeit zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) und der Notwendigkeit, die Regeln des freien Welthandels ohne Hindernisse beizubehalten und zu stärken -

haben beschlossen, dieses Abkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

.....

DIE REPUBLIK PARAGUAY

.....

Diese sind nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten,

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Demokratische Grundlage der Zusammenarbeit

Die Kooperationsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Paraguay und alle Bestimmungen dieses Abkommens stützen sich auf die Wahrung der demokratischen Grundsätze und die Achtung der Menschenrechte, von denen sich sowohl die Gemeinschaft als auch Paraguay in ihrer Innen- und Außenpolitik leiten lassen.

Artikel 2

Unterstützung des Demokratisierungsprozesses

1. Die Vertragsparteien messen der Unterstützung, die die Gemeinschaft bei der Festigung des Demokratisierungsprozesses in Paraguay leisten kann, grundlegende Bedeutung bei. In diesem Zusammenhang bestätigt die Gemeinschaft ihre Bereitschaft, im Rahmen ihrer Befugnisse und ihrer Möglichkeiten zur Stärkung der demokratischen Institutionen in Paraguay beizutragen.

2. Die Vertragsparteien kommen ferner überein, durch geeignete Maßnahmen die Rückkehr der Personen, die Paraguay aus politischen Gründen verlassen mußten, zu begünstigen.

Artikel 3

Wirtschaftliche Zusammenarbeit

1. Unter Berücksichtigung ihrer beiderseitigen Interessen sowie ihrer mittel- und langfristigen Wirtschaftsziele verpflichten sich die Vertragsparteien, eine möglichst weitreichende wirtschaftliche Zusammenarbeit zu entwickeln. Zu den Zielen dieser Zusammenarbeit gehören insbesondere:

 a) Förderung der Diversifizierung der Wirtschaft Paraguays,

b) Diversifizierung und Stärkung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien,

c) Beitrag zur Entwicklung der Wirtschaft und des Lebensstandards auf beiden Seiten,

d) Erschließung neuer Versorgungsquellen und neuer Märkte,

e) Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Beschäftigungsmarktes,

f) Förderung der industriellen und kommerziellen Zusammenarbeit, insbesondere zwischen kleinen und mittleren Unternehmen.

g) Unterstützung der Eingliederung Paraguays in den Mercosur.

2. Die Vertragsparteien bestimmen die Bereiche ihrer wirtschaftlichen und industriellen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Ziele, ihrer beiderseitigen Interessen und ihrer Befugnisse und schließen von vornherein keinen Bereich aus.

Diese Zusammenarbeit erstreckt sich vor allem auf folgende Bereiche:

a) Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, Fremdenverkehr, Verkehr und Telekommunikation,

b) geistiges und gewerbliches Eigentum, Normen und Standards,

c) Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Erhaltung und rationelle Nutzung der Waldbestände, einschließlich Wiederaufforstung,

d) Umweltschutz,

e) Landwirtschaft,

f) gewerbliche Wirtschaft, Bergbau und Energie,

g) Wirtschafts- und Währungsfragen.

3. Vorgesehen sind vor allem:

a) Konferenzen und Seminare,

b) Handels- und Industriemissionen,

c) Sondierungsmissionen sowie Missionen zur Förderung von Investitionen und Joint Ventures,

d) Besuche und Treffen von Wirtschaftsunternehmen,

e) Veranstaltung von Geschäftswochen sowie allgemeinen Messen und Fachmessen,

f) Entsendung von Sachverständigen,

g) spezifische Studien,

h) Beratung und technische Hilfe,

i) Zusammenarbeit zwischen Finanzinstituten,

j) Abschluß von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten der EWG und Paraguay,

k) sachdienlicher Informationsaustausch und vor allem Zugang zu bestehenden oder zu schaffenden Datenbanken,

l) Einrichtung von Netzen von Wirtsehaftsunternehmen, insbesondere Industrieunternehmen.

Artikel 4

Zusammenarbeit in der Land-und Viehwirtschaft

1. Paraguay und die Gemeinschaft entwickeln untereinander eine Zusammenarbeit in der Land-und Viehwirtschaft. Zu diesem Zweck prüfen sie im Geiste der Zusammenarbeit und wohlwollend :

 a) die Möglichkeiten für eine Steigerung des beiderseitigen Handels mit land-und viehwirtschaftlichen Erzeugnissen,

 b) die Maßnahmen in den Bereichen Umweltschutz, Pflanzenschutz und Gesundheit und ihre Folgen, damit sie den Handel nicht behindern, und berücksichtigen dabei die einschlägigen Rechtsvorschriften beider Partner.

2. Die Gemeinschaft unterstützt die Anstrengungen Paraguays zur Diversifizierung seiner Ausfuhren an landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Artikel 5

Industrielle Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien kommen überein, die Erweiterung und Diversifizierung der Produktionsgrundlagen in Paraguay im gewerblichen Sektor und im Dienstleistungsgewerbe zu fördern, indem sie ihre Kooperationsmaßnahmen in erster Linie auf die Klein- und Mittelbetriebe ausrichten und Maßnahmen unterstützen, die diesen den Zugang zu Kapital, Märkten und geeigneten Technologien erleichtern. Diese Aktionen können auch die Schaffung gemeinsamer Mechanismen und Einrichtungen einschließen.

2. Die Vertragsparteien kommen ferner überein, die Förderung von Projekten zu erwägen, die eine harmonische Integration der Industrie in den Mercosur begünstigen könnten.

Artikel 6

Zusammenarbeit im Umweltschutz

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine Zusammenarbeit zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt und vor allem bei der Lösung der Probleme, die durch die Verschmutzung der Gewässer, des Bodens und der Luft, die Erosion, die Desertifikation, die Entwaldung und den Raubbau an den natürlichen Ressourcen hervorgerufen werden, sowie bei der produktiven Erhaltung der wildlebenden Flora und Fauna zu Wasser und zu Lande wie auch bei der Erhaltung der Tropenwälder und Nationalparks zu entwickeln.

2. Zu diesem Zweck streben die Vertragsparteien folgende Maßnahmen im Umweltbereich an:

a) Schaffung und Stärkung der öffentlichen und privaten Umweltschutzeinrichtungen,

b) Entwicklung und Vervollständigung der Rechtsvorschriften, Normen und Standards,

c) Forschung, Ausbildung und Information sowie Sensibilisierung der Öffentlichkeit,

d) Durchführung von Studien und Projekten sowie Bereitstellung technischer Hilfe,

e) Veranstaltung von Treffen, Seminaren, Workshops, Konferenzen, Besuchen von Beamten, Sachverständigen, Technikern, Unternehmensleitern und sonstigen Personen, die Aufgaben im Umweltbereich erfüllen.

Artikel 7

Investitionen

Die Vertragsparteien kommen überein,

a) im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse, Rechtsvorschriften und Politiken die Steigerung beiderseitig vorteilhafter Investitionen zu unterstützen,

b) das günstige Investitionsklima für gegenseitige Investitionen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Paraguays vor allem durch Investitionsschutz- und Investitionsförderungsabkommen zu verbessern, die auf dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der Gegenseitigkeit beruhen.

Artikel 8

Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik

1. Die Vertragspartien kommen überein, die Förderung und Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Kapazitäten Paraguays zu unterstützen.

 Zu diesem Zweck wird eine möglichst weitreichende Zusammenarbeit zwischen spezialisierten Einrichtungen und/oder Unternehmen der Vertragsparteien gefördert, an der sich die Forschungszentren der Vertragsparteien beteiligen, um Probleme von beiderseitigem Interesse gemeinsam zu lösen.

2. Die Vertragsparteien legen einvernehmlich die Bereiche ihrer Zusammenarbeit fest, ohne von vornherein irgendeinen Bereich auszuschließen. Zu diesen Bereichen gehören insbesondere:

 a) die Stärkung der Forschungskapazitäten,

b) die Entwicklung und Verwaltung der Politiken in Wissenschaft und Technik,

c) Schutz und Verbesserung der Umwelt,

d) die rationelle Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere der Waldbestände,

e) die Integration und regionale Zusammenarbeit bei Projekten in Wissenschaft und Technik,

f) die Verbreitung von wissenschaftlichen und technischen Informationen und Kenntnissen.

3. Die Vertragsparteien erleichtern und fördern die Durchführung von Maßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele ihrer Zusammenarbeit dienen; dazu gehören insbesondere:

a) die gemeinsame Ausführung von Forschungsprojekten durch Forschungszentren und andere zuständige Einrichtungen der Vertragsparteien,

b) der Austausch von wissenschaftlichen Informationen, vor allem über Seminare, Arbeitstagungen, Kongresse usw.,

c) Unterstützung der Reintegration der Wissenschaftler, Techniker und Sachverständigen in Paraguay.

Artikel 9

Meistbegünstigung

Die Vertragsparteien gewähren einander für ihre Wareneinfuhren und -ausfuhren die Meistbegünstigung gemäß dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT).

Artikel 10

Vorübergehende Einfuhr von Waren

Die Vertragsparteien verpflichten sich, der Befreiung von Zöllen und Abgaben bei der vorübergehenden Einfuhr von Waren Rechnung zu tragen, die zur Wiederausfuhr bestimmt Gegenstand internationaler Vereinbarungen auf diesem Gebiet sind.

Artikel 11

Handelspolitische Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Entwicklung und die Diversifizierung ihres Handels so weit zu fördern, wie es ihre Wirtschaftslage zuläßt, und sich dabei möglichst weitgehende Erleichterungen einzuräumen.

2. Die Vertragsparteien Verpflichten sich, die Methoden und Mittel zur Beseitigung der nichttarifären und zollähnlichen Hemmnisse zu prüfen. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Arbeiten in den internationalen Organisationen verpflichten sie sich, eine Politik zu verfolgen, die auf folgende Ziele ausgerichtet ist:

 a) Sie räumen einander größtmögliche Erleichterungen für Handelsgeschäfte ein;

 b) sie arbeiten auf bilateraler und multilateraler Ebene bei der Lösung von Problemen von gemeinsamem Interesse zusammen; dazu gehören auch Fragen in den Bereichen geistiges und gewerbliches Eigentum, Ursprungsbezeichnungen, Grundstoffe, Halbfertig- und Fertigwaren;

 c) sie erleichtern die Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen Zollverwaltungen, vor allem im Bereich der Berufsausbildung, der Vereinfachung der Zollverfahren und der Aufdeckung von Verstößen gegen die Zollvorschriften;

d) sie tragen ihren jeweiligen Interessen Rechnung, sowohl was den Zugang zu den Ressourcen und die darauf folgende Verarbeitung als auch was den Zugang zu den Märkten für die Waren der Vertragsparteien anbetrifft;

e) sie fördern Kontakte zwischen den Wirtschaftsbeteiligten mit dem Ziel, die bestehenden Handelsströme zu diversifizieren und zu intensivieren;

f) sie prüfen, empfehlen und verwirklichen Absatzförderungsmaßnahmen, die zu einer Steigerung der Ein- und Ausfuhren beitragen können;

g) sie holen nach Möglichkeit die Stellungnahme der anderen Vertragspartei zu Maßnahmen ein, die sich auf den beiderseitigen Handel nachteilig auswirken könnten.

Artikel 12

Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Verwaltung

1. Die Vertragsparteien arbeiten im Bereich der öffentlichen Verwaltung zusammen mit dem Ziel, zu deren Rationalisierung und Modernisierung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene beizutragen.

2. Zur Verwirklichung dieser Ziele bemühen sich die Vertragsparteien unter anderem um

 - die Veranstaltung von Seminaren und Ausbildungslehrgängen für Beamte und Angestellte öffentlicher Einrichtungen und Verwaltungsbehörden,

 - die Verbesserung der Ausrüstung öffentlicher Einrichtungen und Verwaltungsbehörden.

Artikel 13

Zusammenarbeit im Bereich Information und Kommunikation

1. Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien umfaßt die Bereiche Information und Kommunikation unter Berücksichtigung der kulturellen Dimension ihrer beiderseitigen Beziehungen.

2. Diese Zusammenarbeit umfaßt die Erhaltung des historischen Erbes und Kulturguts.

Artikel 14

Ausbildung

1. Die im Rahmen des Abkommens durchgeführten Kooperationsmaßnahmen können die erforderlichen Ausbildungskomponenten erfassen.

2. Die Ausbildungsmaßnahmen sind in erster Linie bestimmt für Ausbilder und Lehrkräfte oder für Führungskräfte, die bereits eine verantwortliche Position in Unternehmen, in der Verwaltung, im öffentlichen Dienst oder in anderen wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen innehaben.

3. Die Vertragsparteien erwägen die Möglichkeit, gezielte Ausbildungsprogramme durchzuführen, die zur Stärkung der demokratischen Einrichtungen Paraguays beitragen.

Artikel 15

Zusammenarbeit im öffentlichen Gesundheitswesen

Die Vertragsparteien kommen überein, im öffentlichen Gesundheitswesen zur Verbesserung der Lebensqualität, insbesondere der besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen, zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsparteien, gemeinsame Forschungsarbeiten, Technologietransfer, Erfahrungsaustausch und technische Hilfe zu entwickeln; dazu gehören insbesondere:

- Aufbau und Verwaltung der zuständigen Dienste;
- Veranstaltung von Treffen von Wissenschaftlern und Austausch von Sachverständigen;
- Programme für die Berufsausbildung;
- Programme und Projekte zur Verbesserung der Gesundheitsbedingungen und des sozialen Wohlergehens im städtischen und ländlichen Raum.

Artikel 16

Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Anstrengungen zur Verhinderung und Verringerung der Produktion, des unlauteren Handels und des Verbrauchs von Drogen zu intensivieren.

2. Diese Zusammenarbeit umfaßt unter anderem:

 - Ausbildungs-, Bildungs-, Gesundheits- und Rehabilitierungsprojekte für Drogenabhängige, einschließlich ihre berufliche und soziale Wiedereingliederung;
 - Forschungsprogramme und -projekte;

- Maßnahmen zur Förderung alternativer Wirtschaftsmöglichkeiten

- Austausch aller einschlägiger Informationen, einschließlich Maßnahmen im Bereich der Geldwäsche.

3. An der Finanzierung der vorgenannten Maßnahmen können sich öffentliche und private Einrichtungen, nationale, regionale und internationale Organisationen in Absprache mit der Regierung von Paraguay und den zuständigen Stellen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten beteiligen.

Artikel 17

Zusammenarbeit im Fremdenverkehr

Die Vertragsparteien fördern im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften die Entwicklung der Zusammenarbeit im Fremdenverkehr über spezifische Maßnahmen; dazu gehören insbesondere:

- Austausch von Beamten und Sachverständigen für Fremdenverkehrsfragen sowie von Informationen und Statistiken über den Fremdenverkehr und Technologietransfer;

- Entwicklung von Tätigkeiten zur Förderung des Fremdenverkehrs;

- Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen vor allem zugunsten des Hotelgewerbes;

- gemeinsame Teilnahme an Messen und Ausstellungen zur Förderung des Fremdenverkehrs.

Artikel 18

Regionale Zusammenarbeit und Integration

1. Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien kann Maßnahmen umfassen, die im Rahmen von Kooperations- oder Integrationsabkommen mit Drittländern der gleichen Region durchgeführt werden.

2. Ohne irgendeinen Bereich auszuschließen, werden insbesondere Maßnahmen berücksichtigt, die folgendes betreffen:

 a) die regionale Zusammenarbeit im Umweltbereich,

 b) die Entwicklung des Regionalhandels,

 c) die Stärkung regionaler Einrichtungen und die Unterstützung der Durchführung gemeinsamer Politiken und Aktivitäten,

 d) die regionale Kommunikation, insbesondere über die Flußschiffahrt.

Artikel 19

Entwicklungskooperation

1. Zur Konsolidierung und Beschleunigung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung wird die Gemeinschaft Paraguay im Rahmen ihrer Programme für Entwicklungsländer Entwicklungshilfe leisten.

2. Besondere Beachtung erhalten die ländliche Entwicklung sowie Projekte der integrierten ländlichen Entwicklung, gemeinsame Ausbildungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Nahrungsmittelselbstversorgung, der Beschäftigung, der Wohnverhältnisse im städtischen und ländlichen Raum und zur Förderung der Basisorganisationen.

Artikel 20

Mittel für die Verwirklichung der Zusammenarbeit

Zur Erleichterung der Verwirklichung der Ziele der in diesem Abkommen vorgesehenen Zusammenarbeit stellen die Vertragsparteien innerhalb der Grenzen ihrer Möglichkeiten und über ihre jeweiligen Verfahren die geeigneten Mittel bereit; dazu gehören auch finanzielle Mittel.

Artikel 21

Gemischter Kooperationsausschuß

1. Es wird ein Gemischter Kooperationsausschuß eingesetzt, der aus Vertretern der Gemeinschaft einerseits und Vertretern Paraguays andererseits besteht. Der Gemischte Ausschuß tagt einmal im Jahr abwechselnd in Brüssel und Asunción, wobei Zeitpunkt und Tagesordnung einvernehmlich festgesetzt werden. Außerordentliche Tagungen können einvernehmlich einberufen werden.

2. Der Gemischte Ausschuß sorgt für das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Abkommens und prüft alle Fragen im Zusammenhang mit seiner Durchführung. Er übernimmt dazu insbesondere folgende Aufgaben:

 a) Er prüft Maßnahmen für die Entwicklung und Diversifizierung des Handels im Einklang mit den Zielen dieses Abkommens;

 b) er erörtert alle Fragen von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit dem Handel und der Zusammenarbeit, einschließlich künftiger Programme und die zu ihrer Verwirklichung zur Verfügung stehenden Mittel;

 c) er spricht Empfehlungen zur Förderung der Ausweitung des Handels und zur Intensivierung der Zusammenarbeit aus und berücksichtigt dabei auch die erforderliche Koordinierung der geplanten Maßnahmen;

d) er spricht allgemein Empfehlungen aus, die zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens beitragen.

3. Der Gemischte Ausschuß kann Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Artikel 22

Andere Abkommen

1. Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften werden durch dieses Abkommen und alle auf seiner Grundlage getroffenen Maßnahmen in keiner Weise die Befugnisse der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft berührt, mit Paraguay im Bereich der Wirtschaftskooperation bilaterale Maßnahmen durchzuführen und gegebenenfalls neue Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Paraguay zu schließen.

2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 1 über die wirtschaftliche Zusammenarbeit treten die Bestimmungen dieses Abkommens an die Stelle der Bestimmungen von Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften und Paraguay, sofern letztere Bestimmungen mit diesen unvereinbar oder identisch sind.

Artikel 23

Geographischer Geltungsbereich

Das Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrags einerseits sowie für das Gebiet der Republik Paraguay andererseits.

Artikel 24

Evolutivklausel

1. Die Vertragsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen dieses Abkommen erweitern, um die Zusammenarbeit im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften in besonderen Wirtschaftszweigen oder spezifischen Tätigkeiten zu intensivieren und auszubauen.

2. Im Rahmen der Durchführung dieses Abkommens kann jede Vertragspartei Vorschläge zur Erweiterung der Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der bei der Durchführung des Abkommens erworbenen Erfahrungen unterbreiten.

Artikel 25

Inkrafttreten und Laufzeit

1. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

2. Dieses Abkommen wird für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen und dann jährlich verlängert, wenn es nicht sechs Monate vor dem Zeitpunkt seines Ablaufs von einer Vertragspartei gekündigt worden ist.

Artikel 26

Anhänge

Die Anhänge sind Bestandteil des Abkommens.

Artikel 27

Verbindliche Sprachen

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Geschehen zu Brüssel am

ANHANG I

Briefwechsel über den Seeverkehr

Schreiben Nr. 1

Sehr geehrter ...,

wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns die Zustimmung ihrer Regierung zu folgendem bestätigten:

Anläßlich der Unterzeichnung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Paraguay haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, Fragen im Zusammenhang mit dem Seeverkehr in geeigneter Weise und vor allem dann zur Sprache zu bringen, wenn dieser Handelshemmnisse verursachen kann. In diesem Zusammenhang werden beiderseitig zufriedenstellende Lösungen unter Wahrung des Grundsatzes des freien und lauteren Wettbewerbs im Handel erarbeitet werden.

Ferner wurde ferner vereinbart, daß diese Fragen auch in den Sitzungen des Gemischten Ausschusses zur Sprache gebracht werden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des
Rates der Europäischen Gemeinschaften

Schreiben Nr. 2

Sehr geehrte ...,

ich beehrte mich, Ihnen nach Erhalt Ihres Schreibens folgendes zu bestätigen:

"Anläßlich der Unterzeichnung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Paraguay haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, Fragen im Zusammenhang mit dem Seeverkehr in geeigneter Weise und vor allem dann zur Sprache zu bringen, wenn dieser Handelshemmnisse verursachen kann. In diesem Zusammenhang werden beiderseitig zufriedenstellende Lösungen unter Wahrung des Grundsatzes des freien und lauteren Wettbewerbs im Handel erarbeitet werden.

Ferner wurde ferner vereinbart, daß diese Fragen auch in den Sitzungen des Gemischten Ausschusses zur Sprache gebracht werden."

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die
Regierung der Republik Paraguay

ANHANG II

Einseitige Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu dem System der Allgemeinen Präferenzen

Die Gemeinschaft bestätigt die Bedeutung, die sie dem System der allgemeinen Zollpräferenzen beimißt, das gemäß der Resolution 21 (II) der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Entwicklung eingeführt wurde.

Die Europäische Gemeinschaft ist bereit, alle einschlägigen Vorschläge Paraguays zu prüfen, um ihm eine optimale und möglichst weitreichende Inanspruchnahme des Schemas der allgemeinen Zollpräferenzen zu erleichtern, das sie gemäß der vorgenannten Entschließung eingeführt hat.

Außerdem wird die Kommission Informationsseminare in diesem Land durchführen, um die Verwaltungsbehörden und die Wirtschaftsunternehmen in Paraguay mit dem Schema der Gemeinschaft vertraut zu machen.

Fiche Financière

Accord de coopération CE - Paraguay

1. Lignes budgétaires concernées

a) lignes dont l'application est conditionnée par l'existence d'un Accord de coopération :

B7-5020 - Actions dans le cadre d'accords de coopération économique et commerciale avec des pays tiers

B7-3015 - Actions visant la promotion de l'investissement communautaire dans les PVD d'Amérique latine dans le cadre des accords de coopération économique et commerciale

B6-8200 - Coopération internationale - actions de recherche et de développement dans le cadre des accords de coopération avec des pays tiers.

b) autres lignes :

B7-3010 - Coopération financière et technique avec des PVD d'Amérique Latine

B7-3011 - Promotion des relations commerciales des PVD d'Amérique latine

B7-3012 - Actions destinées à favoriser les efforts d'intégration régionale ou subrégionale entre les PVD d'Amérique latine

B7-3013 - Coopération avec des PVD d'Amérique latine dans le domaine énergétique

B7-3014 - Actions de formation en faveur de ressortissants de PVD d'Amérique latine

B7-5030 - Organisation de séminaires sur le SPG communautaire

B7-5040 - Environnement dans les PVD

B7-5045 - Programme d'actions de coopération Nord-Sud dans le domaine de la lutte contre la drogue
(Budget 1992 : B7-5080 - Programme d'actions de coopération Nord-Sud dans le domaine de la lutte contre les drogues et la toxicomanie)

2. Base légale

Base légale existante

3. Classification

DNO

4. Description

4.1 Objectif :

Etablir une coopération dans l'intérêt des deux parties.

4.2 Personnes concernées :

Opérateurs économiques et instances responsables des deux parties.

5. Nature de la dépense

5.1 Nature :

Aide à fonds perdus en faveur de divers projets dans les différents domaines de coopération couverts par l'Accords.

6. Incidence financière de l'action sur les crédits d'intervention

6.1 Echéancier des crédits d'engagement et de paiement :

Selon demande et approbation par les services de la Commission des actions à développer

6.2 Part du financement communautaire (en %) dans le coût total de l'action :

à décider au cas par cas; dans certains cas jusqu'à 100%.

6.3 Modalités du financement de l'action pendant l'année en cours :

A partir des crédits existants.

7. Observations

Le volume des dépenses dérivées de l'accord de coopération sera déterminé, pour les budgets futurs, selon la procédure habituelle.

ISSN 0254-1467

KOM(91) 434 endg.

DOKUMENTE

DE **11**

Katalognummer : CB-CO-91-478-DE-C

ISBN 92-77-76885-1

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg